

Öffentliche Bekanntmachung

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Veröffentlichung wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim für die Ortsgemeinden Nussbaum, Monzingen, Meddersheim, Daubach, Eckweiler und die Stadt Bad Sobernheim, in der Verbandsgemeinde Rüdesheim für die Ortsgemeinde Waldböckelheim.

Teilnehmergemeinschaft der
vereinfachten Flurbereinigung Nußbaum
vertreten durch den Vorsitzenden der Teilnehmer-
gemeinschaft Herrn Kurt Greulach,
Hauptstr. 6a, 55569 Nußbaum

Nußbaum, 07.06.2011

Az: 61035 HA. 7.2

Hebung von Beiträgen zu den Kosten des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Nußbaum

Nach § 19 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) waren die Beiträge zu den Kosten der vereinfachten Flurbereinigung, solange der endgültige Maßstab noch nicht vorlag, nach einem von der Flurbereinigungsbehörde zu bestimmenden vorläufigen Beitragsmaßstab zu heben. Eine Vorschusshebung wurde jedoch **nicht** durchgeführt.

Inzwischen steht der endgültige Beitragsmaßstab fest. Grundlage der Berechnung ist der neue Grundstücksbestand der Teilnehmer.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Nußbaum hat gem. § 19 Abs. 1 FlurbG in einer Sitzung am 25.05.2011 einen Hebungsbeschluss gefasst, danach sind zu zahlen:

Im Dorf:

pro Flurstück 50 Euro, pro Gebäudepunkt: 5 Euro bei bestehenden und 10 € bei erstmaliger Einmessung und pro qm 7,5 Cent

Im Rothfeld:

44,5 Cent pro Werteinheit

Acker/Grünland:

1,7 Cent pro Werteinheit

Wingert aus Acker/Grünland entstanden:

9,2 Cent pro Werteinheit

Wingert in Flur 15 (nördlich der Ortslage, Hundsberg):

16,5 Cent pro Werteinheit

Wingert in Flur 13 (Harderweg / Glückendell):

5,3 Cent pro Werteinheit

Acker/Grünland in Flur 13:

1,3 Cent pro Werteinheit.

Jeder Teilnehmer erhält neben dem Beitragsbescheid ein Blatt über die Hebungsrechnung.

Bei Miteigentümern nach Bruchteilen erhält jeder einen Beitragsbescheid nach Maßgabe seiner Bruchteile.

Die **Beiträge** sind sofort fällig und zum **15.07.2011** zu zahlen.

Beträge bis zu 1.000,00 Euro € sind in einer Summe zum 15.07.2011 zu zahlen.

Beträge von 1.000,00 Euro bis 5.000,00 Euro sind in zwei gleich hohen Raten zum 15.07.2011 und 15.01.2012 zu zahlen.

Beträge über 5.000,00 Euro sind in drei gleich hohen Raten zum 15.07.2011, 15.01.2012 und 15.07.2012 zu zahlen.

Beträge unter 10,00 € werden nicht angefordert.

Die auf die einzelnen Teilnehmer entfallenden Beiträge sind in einer Beitragsliste festgesetzt, welche beim Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft zur Einsichtnahme für die Teilnehmer offen liegt.

Beitragsbescheide, aus denen die zu leistenden Beiträge ersichtlich sind, werden in Kürze durch den **Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG), Exterstraße 4, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße** zugestellt.

Zahlungen sind auf das in dem vom VTG übersandten Beitragsbescheid angegebene Konto der Teilnehmergeinschaft zu leisten.

Die Teilnehmer werden hiermit aufgefordert, ihrer Leistungspflicht pünktlich nachzukommen, da die Gewährung der Beihilfen aus öffentlichen Mitteln von der Aufbringung der erforderlichen Eigenleistung abhängig ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beitragspflicht als öffentliche Last auf den am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren teilnehmenden Grundstücken ruht (§ 20 FlurbG) und dass bei Leistungsverzug die Einziehung durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen kann (§ 136 FlurbG).

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft

gez. Kurt Greulach

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**